

2. Änderung **der Satzung über die Sondernutzung** **an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 29.09.2016 folgende 2. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Abweichend von (Abs. 2, Satz 1) können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien, Wählervereinigungen und zugelassene Einzelbewerber/innen maximal 50 zweiseitige Stellschilder (max. DIN A0) im gesamten Stadtgebiet aufstellen, wenn sie sich an der Wahl beteiligen.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 19.10.2016

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

gez. Heiko Müller

Bürgermeister

(L.S.)